



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2017

Nr. 12

Rostock, 24.05.2017

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock
über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 10. Mai 2017

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS)

vom 10. Mai 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, in Verbindung mit § 4 Absatz 6 bis 8 und 10 und § 5 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V, S. 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 565) geändert worden ist, sowie der §§ 3 und 7 der Hochschulzulassungsverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. M-V, S. 145), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 387) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 25. April 2008, die zuletzt durch die neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 30. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Ist der Zulassungsantrag für ein erstes Fachsemester frist- und formgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommer- und für das Wintersemester bis zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist berücksichtigt werden. Bei einem frist- und formgerechten Antrag auf Zulassung in einem höheren Fachsemester können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 10. März und für das Wintersemester bis zum 10. September berücksichtigt werden. Danach erfolgt eine Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen nur noch, wenn der Verfahrensablauf dies zulässt.“

2. Anlagen 1 und 5 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Mai 2017.

Rostock, 10. Mai 2017

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

Anlage 1 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

**Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 10 URZS
für das Studium in den Studiengängen und -fächern**

Anglistik (B.A.)
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Beifach zum LA)
Arbeit-Wirtschaft-Technik (LA Gymnasium)
Arbeit-Wirtschaft-Technik (LA Regionale Schulen)
Biologie (Beifach zum Lehramt)
Biologie (LA Gymnasium)
Biologie (LA Regionale Schulen)
Biomedizinische Technik (B.Sc.)
Biowissenschaften (B.Sc.)
Deutsch (Beifach zum LA)
Deutsch (LA Gymnasium)
Deutsch (LA Regionale Schulen)
Englisch (Beifach zum LA)
Englisch (LA Gymnasium)
Englisch (LA Regionale Schulen)
Erziehungswissenschaften (B.A. 2. Fach)
Germanistik (B.A. 1. Fach)
Geschichte (Beifach zum LA)
Geschichte (LA Gymnasium)
Geschichte (LA Regionale Schulen)
Good Governance - Wirtschaft, Gesellschaft, Recht (LL.B.)
Kommunikations- und Medienwissenschaft (B.A. 2. Fach)
Lehramt an Grundschulen
Philosophie (Beifach zum LA)
Philosophie (LA Gymnasium)
Philosophie (LA Regionale Schulen)
Politikwissenschaft (B.A. 1. Fach)
Sonderpädagogik (LA Sonderpädagogik)
Sozialwissenschaften (B.A.)
Sozialkunde (Beifach zum LA)
Sozialkunde (LA Gymnasium)
Sozialkunde (LA Regionale Schulen)
Soziologie (B.A.)
Sport (Beifach zum LA)
Sport (LA Gymnasium)
Sport (LA Regionale Schulen)
Sport (LA Sonderpädagogik)
Wirtschaftsingenieurwissenschaften (B.Sc.)
Wirtschaftspädagogik (B.A.)

Anlage 5 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren für das Studium im Studiengang Integrative Zoologie (M.Sc.) gemäß § 18 URZS

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Auswahlverfahren gemäß § 18 für die Vergabe der Studienplätze für den Masterstudiengang Integrative Zoologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock. Es findet Anwendung, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen aus der einschlägigen Prüfungsordnung erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Zulassungsnote, die aus der im Zeugnis ausgewiesenen Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses unter Anrechnung eines Bonus gemäß Absatz 4 gebildet wird. Hiernach wird eine Rangliste gebildet, wobei die Studienplätze konsekutiv beginnend ab der Bewerberin oder dem Bewerber mit der besten Zulassungsnote vergeben werden. Besteht Rangleichheit, so wird vorrangig die- oder derjenige ausgewählt, die oder der minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(2) Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Abschlussnote. Liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht vor, wird die in § 17 Absatz 2 genannte Ersatzbescheinigung herangezogen. Voraussetzung ist in diesem Fall zudem, dass wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Maßstab für die Auswahl ist dann die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, und zwar unabhängig davon, ob die Durchschnittsnote aus dem nachgereichten Abschlusszeugnis hiervon abweicht.

(3) Sofern sich aus den eingereichten Unterlagen nur ein Worturteil zur Note ergibt, wird die aus der Tabelle 1 folgende Gesamtnote für dieses Worturteil berücksichtigt.

Tabelle 1: Gesamtnote nach Worturteil

Worturteil	Gesamtnote	Worturteil	Gesamtnote
Sehr gut	1,0	Befriedigend	3,0
Gut	2,0	Ausreichend	4,0

(4) Eine Notenverbesserung kann sich durch eine für den Masterstudiengang fachspezifische Zusatzqualifikation ergeben, wie zum Beispiel ein mehrmonatiges Praktikum, eine Berufsausbildung oder die Tätigkeit als studentische Hilfskraft. Es wird nur eine Zusatzqualifikation berücksichtigt. Liegt eine solche Zusatzqualifikation vor, so wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein einmaliger Bonus von 0,3 gewährt, der von der Abschlussnote beziehungsweise der in Absatz 2 genannten Durchschnittsnote abgezogen wird.

§ 3 Zulassungsentscheidung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage der Ersatzbescheinigung nach § 17 Absatz 2 ausgewählt wurden, bestimmt sich das weitere Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die vorläufige Zulassung erlischt und eine Exmatrikulation erfolgt, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums und das Erfüllen der erforderlichen Zugangsnote nicht bis zum 30. November für das jeweilige Wintersemester erbracht wird. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21.